

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer
gastgewerblichen Tätigkeit bei einem Kleinanlass
- befristete Anlassbewilligung gemäss GGG § 5**

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Organisator / Verein

Name der Organisation / des Vereins

Verantwortlicher für die Veranstaltung

(Name und Adresse)

(E-Mail-Adresse und Telefonnummer)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst

(Name und Adresse)

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst

(Name und Adresse)

Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Durchführungsort (genaue Adresse)

Anzahl Sitzplätze

Vorgesehene max. Personenbelegung

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke
- alkoholische Getränke
- diverse Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Raucherraumes/Fumoirs am Festanlass

Gemäss Bundesgesetz gilt ein Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen können mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Teilweise offene Räume (z.B. Festzelte, Festhütten, Wintergärten etc.) sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.

Bei mehreren Festbauten kann 1/3 der Gesamtausschankfläche (dem Publikum zugängliche Gästräume) als Fumoir bezeichnet werden. Diesem Gesuch ist ein entsprechender Plan beizulegen.

<u>Auflistung aller Festbauten:</u>	<u>m²-Zahl Ausschankfläche/ Gasträum:</u>	<u>Raucherraum/Fumoir</u>
_____	_____	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>

Bitte Kästchen ankreuzen, welche Festbaute als Raucherraum/Fumoir vorgesehen ist.

Der Raucherraum/Fumoir ist sodann beim Eingang entsprechend zu kennzeichnen. Alle im Raucherraum/Fumoir Beschäftigten haben ihr Einverständnis auf einem diesbezüglichen Formular mittels Unterschrift zu erteilen. Schwangere oder Personen unter 18 Jahren dürfen auch mit deren ausdrücklichem Einverständnis nicht in Raucherräumen/Raucherlokalen beschäftigt werden. Das Unterschriftenformular ist vor Ort aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.

Die übrigen Festbauten sind rauchfrei zu halten.

Kosten

Anlassbewilligung: Fr. 60.00 pro Tag zuzüglich Fr. 20.00 einmalige Kanzleigebühr (zuzüglich allfällige kantonale Gebühren)

Mit der Unterschrift auf diesem Formular bestätigt der Gesuchsteller, dass alle erforderlichen Bewilligungen für die Benützung von Räumen, Grundstücken, Verkehrsbewilligung der Kantonspolizei etc. vorhanden sind.

Ort und Datum

Unterschrift

Das **Gesuch für die befristete Anlassbewilligung** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben **spätestens 6 Wochen vor dem Anlassdatum** einzureichen an:

Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach, 6415 Arth

Infos für den Veranstalter (nicht mit dem Gesuch einreichen):

Wegfall "Polizeistunde" per 1. Januar 2021

Gemäss Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 545.110) § 4 sind an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten) untersagt:

1. Umzüge nicht religiöser Art;
2. Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
3. Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
4. Betrieb von Spielsalons;
5. Betrieb von Autowaschanlagen.

Veranstaltungen gemäss Ziff. 2 und 3 sind somit am Vorabend des hohen Feiertags spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.

Veranstaltungs-Standort ausserhalb der Bauzone

Die Gemeindekanzlei Arth hat bei der kantonalen Baukontrolle Schwyz eine Stellungnahme einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Zeitdauer bis zur Erteilung der Bewilligung beträgt in diesem Fall 6 – 8 Wochen. Das Gesuch ist deshalb frühzeitig einzureichen.

Benützung von öffentlichen Räumen und Plätzen bzw. privatem Grund

Werden für eine Veranstaltung öffentliche Räume bzw. Plätze (ohne Verkehrsbewilligung) beansprucht, so ist der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Informationen dazu finden Sie unter www.arth.ch/raumreservation.

In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

Verkehrsbewilligungen (Verkehrsbeschränkungen/Verkehrsumleitungen)

Seit 1. Januar 2016 ist für alle Verkehrsbewilligungen innerhalb der Gemeinde Arth das „Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen“ der Kantonspolizei Schwyz spätestens zwei, bei Grossanlässen spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, einzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt Verkehrsbewilligungen“ verwiesen. Merkblatt und Bewilligungsgesuch finden Sie unter www.sz.ch/polizei Rubrik "Download".

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärktem Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB(A) sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV Art. 8 bzw. Art. 11) gemeldet werden. Das ausgefüllte Meldeformular ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeinde Arth, Abt. Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, zuzustellen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.

Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen.

Informationen für Veranstalter, Anforderungen „Schall“ gemäss SLV

Stundenpegel Veranstaltungsdauer Pflichten:	bis 93 dB(A) -	bis 96 dB(A) -	bis 100 dB(A) bis 3 Stunden	bis 100 dB(A) über 3 Stunden
Veranstaltung melden		X	X	X
Grenzwerte einhalten	X	X	X	X
Publikum informieren		X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

Meldeformulare für Schall und Laser finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Arth:

Meldeformular Schall:

<http://www.arth.ch/schall>

Meldeformular Laser:

<http://www.arth.ch/laser>

Adressliste möglicher Ansprechpersonen / Notrufnummern

Samariterverein Arth-Goldau
Frau Monika Auf der Maur
6415 Arth

Tel. 079 735 97 92
postendienst@samariterverein-arth-goldau.ch

Rettungsdienst Schwyz AG
Gotthardstrasse 224
6423 Seewen

Tel. 041 811 15 55
info@rettungsdienst-schwyz.ch

Polizeiposten Goldau
Herr Stefan Imholz
Postenchef
Bahnhofstrasse 19
6410 Goldau

Tel. 041 819 53 15
stefan.imholz@sz.ch

Brandschutzexperte
protec-plan GmbH
Oberdorfstrasse 16
6418 Rothenthurm

Tel. 041 838 14 25
info@protec-plan.ch

Gemeindekanzlei Arth
Gastgewerbe
Frau Heidi Gehringer
Rathausplatz 6
6415 Arth

Tel. 041 859 02 34
gemeindekanzlei@arth.ch

Gemeinde Arth
Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit
Rathausplatz 6
6415 Arth

Tel. 041 859 02 44
infrastruktur@arth.ch

Notrufnummern:

Polizeinotruf

Tel. 117

Feuerwehrnotruf

Tel. 118

Sanitätsnotruf

Tel. 144

REGA

Tel. 1414

Tox Zentrum

Tel. 145

Notfalldienstkreis für Gemeinde Arth

Tel. 0840 71 71 71

Spital Schwyz

Tel. 041 818 41 11